

Aktenzeichen:

2 h 22/07



Verkündet am: 23.05.2007

Baader, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

## Endurteil

Veranlassung durch	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">                 Deprè RECHTSANWALT             </div>	Mdt
KR Mdt RSV	EINGEGANGEN 29. Mai 2007 Rechtsanwälte	KN an
Abschluss-schreiben		Rspr. mit
zdA	KFA/KFE prüfen	Prüfung / Zahlung
Frist	WV am an	SN an bis

In dem Rechtsstreit

Rudolf K [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K [REDACTED] u. Koll.

gegen

Frank K [REDACTED] 67067 Ludwigshafen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rechtsanwalt Peter Deprè, O 4, 13-16, 68161 Mannheim

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein durch die Richterin am Amtsgericht S a l a d i n auf die mündliche Verhandlung vom 09.05.2007

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten

durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T A T B E S T A N D :

Die Parteien streiten um den Domain-Namen "k[REDACTED].de", der für den Beklagten registriert ist.

Der Kläger heißt mit bürgerlichem Namen Rudolf K[REDACTED]. Er möchte unter dem Domain-Namen "k[REDACTED].de" eine eigene Internetseite einrichten. Er ist Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma "Ingenieur Rudolf K[REDACTED]"

Der Beklagte heißt mit bürgerlichem Namen Frank K[REDACTED]. Er führt seit Jahren als Spitznamen im Freundes- und Bekanntenkreis den Namen "K[REDACTED]".

Der Beklagte ist Inhaber eines Gewerbebetriebes, der unter dem Namen Frank K[REDACTED]mann IT-Service im Internet unter der Adresse "www.k[REDACTED].it" zu erreichen ist.

Die Domain "k[REDACTED].de" wird vom Beklagten ausschließlich privat genutzt.

Der Kläger meint, dem Beklagten komme nicht das Recht zu, im Rechtsverkehr den Namen "K[REDACTED]" zu führen. Er sei daher auch nicht berechtigt, ihn als Internet-Domain zu verwenden. Insbesondere genieße er hierfür nicht den Schutz des § 12 BGB.

Der Kläger beantragt,

- I.1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internet-Adresse "k[REDACTED].de" weiterhin zu verwenden,
2. dem Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 EUR oder im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu 6 Monate gegen ihn festgesetzt wird,
- II.1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internet-Adresse "k[REDACTED].de" weiterhin für sich reservieren zu lassen,
2. dem Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 EUR oder im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu 6 Monate gegen ihn festgesetzt wird und
- III. den Beklagten zu verurteilen, ihm die Inhaberrechte an der Internetadresse "k[REDACTED].de" Zug um Zug gegen Erstattung der Eintragungskosten zu übertragen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, eine Namensverletzung liege nicht vor. Der Name "K■■■■" sei durch Abkürzung seines Nachnamens entstanden und werde seit seiner frühesten Kindheit für ihn als Ruf- und Spitzname verwendet. Er habe ein Interesse daran, unter dem für sein Herkunftsland Bundesrepublik Deutschland typischen Länderkennzeichen "de" im Internet zu verkehren. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch sei in entsprechender Anwendung von § 21 Abs.2 MarkenG bzw. § 242 BGB verwirkt, da der Kläger die Benutzung des Domainnamens über einen Zeitraum von 5 zusammenhängenden Jahren in Kenntnis der Benutzung geduldet habe.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein ist gemäß § 23 Abs.1 GVG sachlich und nach § 32 ZPO örtlich zuständig.

Die Vorschrift des § 140 MarkenG, nach der die Landgerichte für Kennzeichenstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig sind, greift vorliegend nicht ein. Dabei kann dahinstehen, ob überhaupt eine Kennzeichenrechtsverletzung geltend gemacht wird. Die Anwendung der §§ 15 Abs.2 MarkenG i.V.m. § 140 Abs.1 MarkenG scheitert vorliegend an dem Merkmal der Verwendung im geschäftlichen Verkehr. Es ist unstrittig, dass der Beklagte die Domain "k■■■■.de" lediglich im privaten Bereich, nicht jedoch im Geschäftsverkehr nutzt.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, es zu unterlassen, die Internetadresse "k■■■■.de" weiterhin zu verwenden.

Der Kläger trägt zwar den bürgerlichen Namen K■■■■, der dem Schutz des § 12 BGB unterfällt, so dass ihm grundsätzlich Abwehrrechte aus § 12 BGB zustehen. Er kann diese jedoch dem Beklagten gegenüber nicht geltend machen. Es liegt seitens des Beklagten weder eine Namensanmaßung noch eine Namensleugnung vor.

Namensanmaßung gemäß § 12 BGB ist gegeben, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers verletzt. Dabei ist als Namensgebrauch nicht jede Form der Verwendung eines fremden Namens anzusehen, sondern nur solche Namensanmaßungen, die geeignet sind, eine namensmäßige Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung hervorzurufen.

Zunächst ist der Familienname aufgrund seiner originären Individualisierungsfunktion geschützt. Entsprechendes gilt für Pseudonyme, Künstlernamen aber auch, wie hier, Spitznamen (Urteil des LG München I vom 8.3.2007 - 4 HK O 12806/06). Durch die Ingebrauchnahme eines Spitznamens entsteht für den Bezeichneten der seinem Persönlichkeitsrecht folgenden Namensschutz.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.6.2003 - I ZR 296/00 ist vorliegend nicht einschlägig. Der der BGH-Entscheidung zugrundeliegende Rechtsstreit betraf den Namen "Maxem", den der damalige Beklagte seit mehreren Jahren als Alias-Name für die Kommunikation in Netzwerken, insbesondere im Internet, verwendet hat. Bereits hierin liegt ein entscheidungserheblicher Unterschied zu dem vorliegend zu entscheidenden Fall, da der Beklagte den Namen "K██████" nicht lediglich für eine Kommunikation in Netzwerken, sondern seit vielen Jahren tatsächlich als Ruf- und Spitzname verwendet.

Vorliegend ist auch keine Namensleugnung gegeben. Eine Namensleugnung im Sinne von § 12 Abs.1 Satz 1 Alternative 1 BGB liegt vor, wenn dem tatsächlichen Namensinhaber das Recht abgesprochen wird, seinen Namen zu gebrauchen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Der Name des Klägers wird von etlichen anderen Personen getragen. Es kann mithin nicht festgestellt werden, dass in der Nutzung des Domain-Namens "k██████.de" durch den Beklagten ein Angriff auf die Namensberechtigung des Klägers liegt.

Aus alledem folgt, dass die Bezeichnung "K██████" als eine für alle nachvollziehbar abgeleitete Kurzform aus dem Familiennamen K██████ des Beklagten einen durch § 12 BGB geschützten, weil individualisierenden Namen darstellt.

Nach alledem ist der Beklagte berechtigt, den Domain-Namen "k██████.de" zu benutzen. Die klagegegenständlichen Ansprüche sind mithin nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO.

gez. Saladin  
Richterin am Amtsgericht

B E S C H L U S S :

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

gez. Saladin  
Richterin am Amtsgericht



richtige Ausfertigung:  
Ludwigshafen am Rhein, den 25.5.2007  
Justizangestellte  
Erkundsbeamtin der Geschäftsstelle